

3. 1626. (3)

Nr. 11739.

Laut Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. August d. J., 3. 19417, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Handeltreibenden die mit den Ministerial-Erlässen vom 3. Mai und 1. October 1848, 3. 716 und 4536 F. M., (Gubernial-Currenden vom 16. Mai und 15. October 1848, 3. 11530 und 23508) gestatteten Erleichterungen der Waren-Controlle dahin ausgelegt wurden, als sey damit im innern Zollgebiete jede Transports-Controlle für Baumwoll-Erzeugnisse aufgehoben worden.

Ferner hat sich unter den Handel- und Gewerbetreibenden die irrige Ansicht verbreitet, daß die gefällsämlichen Durchsuchungen (Gewölbe-Revisionen u. s. w.) seit dem Jahre 1848 untersagt seyen, und als mit dem §. 10 des allerhöchsten Patents, womit die Unverletzlichkeit des Hausrechtes gewährleistet wurde, im Widerspruche stehend, nicht mehr vorgenommen werden dürfen.

Was die Baumwollwaren-Controlle anbelangt, wurde übersehen, daß durch die gestatteten Erleichterungen, die Anordnungen des §. 369 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung keineswegs aufgehoben wurden, daß somit Baumwolle, Baumwollgarne und andere Baumwollwaren, als der einfachen Controlle im innern Zollgebiete unterliegend, in jenen Fällen, wo dieselben an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes übergehen, oder wenn dieselben, auch ohne für einen Gewerbsbetrieb bestimmt zu seyn, in einer von der Controlle nicht ausdrücklich ausgenommenen Menge, an einen andern Ort gesendet werden, sowohl im Transporte an den Ort der Bestimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zustande, mit der schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, der solche abtrat oder versendete, versehen seyn müssen, widrigenfalls nach Umständen die Bestrafung wegen unterlassener Nachweisung des Bezuges u. s. w. (§. 380 des Gefälls-Erlasses) oder wegen Uebertretung der Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Waren (§. 372) einzutreten hat.

Bezüglich der gefällsämlichen Durchsuchungen (Revisionen) von welchen die §. §. 271 — 285 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung handeln, ist seit dem Jahre 1848 nur insofern eine Aenderung eingetreten, daß die durch die Anordnungen des §. 81 der Verfassung und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache, den Angestellten dieses Wachkörpers auferlegte Verpflichtung, in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist, in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrende Durchsuchungen vorzunehmen, auf eine mindere Zahl solcher Durchsuchungen beschränkt wurde.

Mit den Bestimmungen des a. h. Patents vom 4. März 1849 über die politischen Grundrechte der österreichischen Staatsbürger stehen die gefällsämlichen Durchsuchungen (welche sich von polizeilichen Hausdurchsuchungen unterscheiden) keineswegs im Widerspruche, da, nach dem Wortlaute des §. 10 des bezogenen Patents, Durchsuchungen in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen allerdings zulässig sind. Diese Fälle und Formen sind aber durch die bestehenden Gesetze und Vorschriften festgesetzt, welche zu Folge des §. 121 der Reichsverfassung so lange in Kraft bleiben, bis neue Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit treten.

Da einerseits die in neuerer Zeit sich häufiger beschwerden über das Umsichgreifen des Schleichhandels die strenge Handhabung der Gefälls-Gesetze zur gebieterischen Nothwendigkeit machen, andererseits aber der Vollzug der in Ab-

sicht auf die Waren-Controlle und auf die gefällsämlichen Durchsuchungen noch in Wirksamkeit stehenden Vorschriften hie und da auf Widerstand stößt, so werden zu Folge hohem Auftrage vorstehende Erläuterungen und Aufklärungen zur Berichtigung der besonders unter dem Handels- und Gewerbestande herrschenden irrigen Ansichten hiemit allgemein bekannt gegeben.

Laibach am 16. August 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1627. (3)

Nr. 11535, ad 4641.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Juli l. J., 3. 4641 - H., nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden ausschließenden Privilegien verliehen:

1) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung der Maschinen zur Erzeugung des Leinwand-Schabfells (Charpie), wodurch die ausgefaserte Leinwand, Charpie genannt, in besserer Beschaffenheit und auf eine schnellere und ökonomischere Weise als bisher erzeugt werde. Für die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

2) Dem Thomas Stregzel, Hauseigenthümer, wohnhaft in Alt Ottakring bei Wien Nr. 18, auf die Erfindung in der Construirung mechanischer Vorlegewerke zur Anwendung bei Fortepiano's, unter der Benennung »Concertins«, mittelst welcher Tonstücke ohne irgend einer Beihilfe und ohne der geringsten Beschädigung des Toninstrumentes mit Präcision vorgetragen, die Vorzeichnung zum Stiftensaße auf Spielwalzen erfolgen, und Musterkarten zum Walzensaße angefertigt werden können. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

3) Dem Thomas Georg Clinton, Rentier und Bürger der vereinigten Staaten in Nordamerika, wohnhaft in Paris, Vendôme-Platz, hôtel de Bristol, durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung des Verfahrens, eine Verbindung (connexion) oder metallische Zusammenfügung (assemblage métallique) zwischen dem Eisen und dem Glase oder andern verglasten Producten zu bewirken, welche rücksichtlich der Verdünnung des verwendeten Eisens, der Krystallisation des Glases auf keine Art hinderlich, und für eine beträchtliche Anzahl von Gegenständen wohlfeiler als bisher anwendbar sey. Für die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angesucht. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

4) Dem Albert Mannagetta Ritter v. Perchenau, Deconom, wohnhaft in Wien, Neubau Nr. 291, und dem August Quibde, Particulier, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 786, auf die Erfindung eines Ofens, in welchem feste, trockene Körper, wie Thon, Kalk, Gypsstein, Knochen und Erze mit bei weitem weniger Brennmaterial als gegenwärtig erforderlich ist, die nöthige Erhitzung erhalten und der je nach Bedarf, mit einem Locale verbunden, dieses aber durch die aus dem Ofen ausströmende Wärme derart geheizt werden könne, daß die darin befindlichen Körper die nöthige Trockenheit und Wörrerwärmung erhalten. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angesucht. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers des August Quibde liegt vor.

5) Dem Friedrich Gohde, k. k. Hof- und bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Stadt

Nr. 225, auf die Erfindung, mittelst des natürlichen Luftzuges aus jedem Brennstoffe einen verhältnißmäßig ungewöhnlich hohen Hizegrad zu erzeugen, so daß Eisen selbst in kleineren Ofen durch Coekfeuer schnell zum Schmelzen gebracht werde, welche Erfindung bei großer und kleiner Feuerung, wo sich solche anbringen läßt, angewendet werden könne. Auf die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angesucht. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

6) Dem Edmund Schwarz, Ingenieur der Mechanik, wohnhaft in Wien, alte Wieden Nr. 347, auf die Verbesserung in der Construction einer direct wirkenden Gebläse-Dampfmaschine für Hochöfen, welche der Art mit dem Gebläse verbunden sey, daß beide förmlich ein Ganzes bilden, wodurch die Maschine sehr einfach und solid werde, in der Anschaffung viel billiger zu stehen komme, und so wenig Raum einnehme, daß sie überall angebracht werden könne, übrigens auch wenig Reparaturen unterliege. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angesucht. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

7) Dem Antonio Trespidi, Schriftgießer und Mechaniker, wohnhaft in Mailand Nr. 2547, und dem Dr. Francesco Ballardini, Typograph, wohnhaft in Mailand Nr. 3989, auf die Erfindung in der Fabrication von Spielkarten mittelst Typen und typographischen Maschinen. Für die Dauer von fünf Jahren. Die offen gehaltene Beschreibung befindet sich bei der Mailändischen Statthalterei in Aufbewahrung.

Laibach am 9. August 1850.

Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1661. (1)

Nr. 3736.

K u n d m a c h u n g.

In den Orten Althofen, Eberndorf und St. Paul, im Kronlande Kärnten, sind k. k. Post-Expeditionen errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 15. August d. J. beginnen wird, und welche sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen sowohl als Fahrpostsendungen zu befassen haben.

Die k. k. Post-Expedition in Althofen erhält ihre Verbindung durch tägliche Botengänge mit dem Postamte zu Dürnsfeld, jene zu Eberndorf durch tägliche Botengänge mit dem Postamte zu Wölckermarkt, und bei der Post-Expedition St. Paul ist die Verbindung durch die bestehende Botenfahrt zwischen Wolfsberg und Unterdrauburg hergestellt.

Von der k. k. Post-Direction.

Laibach den 25. August 1850.

3. 1669. (1)

Nr. 5011.

Concurs-K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzlei-Assistenten-Stelle mit 250 fl. Gehalt in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 26. September l. J. eröffnet wird.

Diesjenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche innerhalb des Concurs-Termines im vorgeschriebenen Dienstwege hier einzubringen und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, über die zurückgelegten Studien, über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Manipulationsfache, über Sprachkenntnisse und sonstige Eigenschaften auszuweisen und anzugeben, ob sie und in welchem Grade mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 22. August 1850.

3. 1667. (1)

Nr. 7041]VI.

K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach; dann im ganzen neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnungen der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 29. Juni und 3. Juli 1850, Z. 3. 775 und 1582, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach; dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen neu gebildeten Gerichts- und Steuerbezirke Umgebung Laibach's, d. i. im früheren politischen Bezirke Umgebung Laibach's, in den Catastral-Gemeinden Lanische, St. Marein, Kleingupf, Sela, Streindorf, Pöndorf, Altendorf und Großlup des bestanden politischen Bezirkes Weizelberg, in den Catastral-Gemeinden St. Martin, Oberpirnitzsch, Swile, Tazen und Unterpirnitzsch, des bestanden politischen Bezirkes Glödnig, und in der Catastralgemeinde Vinu, des bestanden polit. Bezirkes Auerberg, und endlich die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln, und dann zusammen auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1851, unter Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausbezogen werden.

Die Versteigerung wird am 14. (vierzehnten) September 1850, früh um 10 Uhr im Commissionszimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Haus Nr. 297 am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden im Falle eines günstigen Erfolges mit Denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden.

1) Die schriftlichen, mit dem Einlagstempel versehenen Offerte müssen längstens bis zwei Uhr Nachmittags am 13. September 1850 versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterschreiben und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem obbemerkten Schlusstermine und nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebnahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Ge-

fällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungsllicitation als Pachtungswerber ausgeschlossen.

3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Fuzschläge in der Stadt Laibach und im Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's, und den sechsten Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, dann der Wassermäthe in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hochlöblichen k. k. steir.-illyrischen Finanz-Landes-Direction unterstehenden Gefällscasse depositirt hat.

Dieser Erlag muß in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Kurse geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur in Laibach oder in Graz versehen seyn.

5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete Badien oder Erlagscheine des bei einer Gefällscasse deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen.

6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in soferne es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des anderen Anbieters bis zur höheren Entscheidung zurückzubehalten.

7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange stehen, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde.

8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9) Als Ersther der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der höheren Finanzbehörde geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Offerent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jede Einwendung nach §. 862 des allgemeinen b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen höheren Entscheidung verbindlich.

10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen, und zwar gegen den Ausrufschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei

oder mehreren schriftlichen Anboten der höheren Finanzbehörde vorbehalten. — Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben den Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstheren und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

13) Für den Fall als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und alle für Einen, dem Gefällsamt zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbindlich erklären.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

14) In Folge h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 u. 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aemtermag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

Die übrigen Bedingungen sind folgende:

A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Prov. Hauptstadt Laibach und bezüglich des Verzehrungssteuerbezuges von Wein, Most und Fleisch im neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's:

1. Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährl. 121,900 fl. 36 kr., sage: Einmalhundert Ein und Zwanzig Tausend Neun Hundert Gulden, dreißig Sechsz Kreuzer C. M., von welchen 48000 fl. C. M. auf den Gemeindefuzschlag entfallen; und für den Verzehrungssteuerbezug im neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's der Betrag jährlicher 24173 fl. 21 kr., sage: Vier und Zwanzig Tausend Ein Hundert Siebzig drei Gulden Ein und Zwanzig Kreuzer M. M. als Ausrufspreis festgesetzt.

2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche der Prov. Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Ge-

meindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Subernial-Circulars ddo. 27. October 1838, Nr. 25892, bekannt gegebenen Tariffe, und mit genauer Beobachtung der mit den illyrischen Subernial-Circulars vom 22. März und 27. September 1848, Z. 3. 7238 und 22277, dann vom 29. April 1849, Z. 8782 kundgemachten Abänderungen desselben einzuheben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch, wie vorerwähnt, ausgenommen: der Bezug der l. f. Verzehrungssteuer und zwar a. von der Biererzeugung in der Prov. Hauptstadt Laibach; b. von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c. von den unter b. bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. —

3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuergesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich des Pächters bleiben. —

4. Wird in Folge Anordnung der h. k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Subernial Circulars vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden.

5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorzeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten.

6) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtshillings als Caution im Baren oder in österr. Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erlegen oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contractanten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrage wider ihn zur vollen Genugthuung des Aeras, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden.

7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzbehörde und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im S. 22 des illyrischen Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt, eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften und Tariffe für's flache Land zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergebenden Anordnungen Folge zu leisten.

8) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzusetzen, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa sonst auszahlenden Antheils an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

9) Rüksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt, wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablaffungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdieß das 20fache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. — In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablaffung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. —

10) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

11) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Finanzverwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Änderung einzutreten.

Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher-Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen.

12) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirkskasse in Laibach abzuführen.

13) Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rück-

ständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden.

Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder aber vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

14) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

15) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1850 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hierbei sämtliche, im Pomerium der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben nach den obbezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird.

Bezüglich der Vorräthe im abgefundenen Bezirke Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr für die beim Anfange seines Pachtbes vorhandenen tariffmäßig versteuerten Vorräthe von der austretenden Abfindungsgesellschaft in der Art zu fordern, wie diese nach den Bedingungen des Abfindungsvertrages hiezu verpflichtet ist.

Von den, dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuerbezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten der Steuerpflichtigen, oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende Steuergebühr, sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindefzuschlag entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuervergütung cediren sollte, zu vergüten.

Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oberwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgang des Pachtcs bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzteren Zeit, abgesunden haben, sind die abgesundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tariffmäßigen Gebühren sammt dem allfälligen Gemeindezuschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den den Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen.

— Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. — Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht. — Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtcs vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

16) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen.

B. In Betreff der Linien-, Weg- und Brückenmauth und der Wassermauth in Laibach.

1) Als Fixalpreis wird der Betrag von 16400 fl., sage: Sechzehntausend Vierhundert Gulden G. M. angenommen, wovon auf die Wassermauth 55 fl. 36 kr., auf die Linienwegmauth an der Wienerlinie 2586 fl. 48 kr., auf die Linienwegmauth an der Kärntnerlinie 2029 fl. 12 kr., auf die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädterlinie 4294 fl. 36 kr., auf die Linienwegmauth an der St. Peterlinie nebst Kuhlthal 1423 fl. und auf die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschränken in der Tirnau und Rosenbach 6010 fl. 48 kr. entfallen.

2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauthen für das Verwaltungsjahr 1851 in der gedruckten Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction ddo. Graz am 31. Mai 1850, Z. 5139, enthalten sind, und mittelst der Grazer-, Klagenfurter- und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mauth zu gelten.

3) Das dem Pächter im 16. Absätze der vorcitirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das

hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermautherhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat.

4) Die Wirthschaftsfuhren, welche aus dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugtes Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner- oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Suberniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit.

5) Ebenso ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranškavaß, Dprednik, Gabrije, Verouze, Dobrova, Kosarje, Hruschova, Bresie, St. Martin, Komarje, Kosarje und Kaischounig, in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyrischen Zoll-Gefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1635¹⁰⁰, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exremen Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke, und nicht auch die Carlstädterstraße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. Endlich sind in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des a. h. Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aervarial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrmauthstationen mauthfrei zu behandeln.

7) Der Ersterher der Linien-, Weg- u. Brückenmauthen in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach allenfalls noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzubeheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörden, einen abgesonderten Vertrag abzuschließen.

8) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden zurückgewiesen werden.

9) Da das Verzehrungssteuer-Gefäll Eigenthümer von Localitäten ist, welche der Pächter braucht, so wird der Pächter gehalten seyn, die Aervarial-Localitäten besonders vertragmäßig zu miethen.

10) Dem Pächtersteher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stämpelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde zu verbleiben habende Contractsexemplar ob.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 27. August 1850.

Z. 1668. (1)

Nr. 6497.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Weg- und Brückenmauthstation zu Feistritz bei Dornegg und an der Wegmauthstation zu Sagurie, die dritte Licitation am 16. September d. J., Vormittags bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Feistritz, auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai d. J., Zahl 5139, und der daselbst enthaltenen Be-

stimmungen für die Verwaltungs-Jahre 1851, 1852 und 1853 werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für die Station Feistritz besteht in 609 fl. 24 kr.
jener für Sagurie in 620 » 36 »

zusammen in 1230 fl. — kr.

Die schriftlich gehörig gestämpelten und mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte können hieramts bis 14. September d. J., 2 Uhr Nachmittags eingebracht werden.

Pachtlustige werden hiemit zu dieser Verhandlung eingeladen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 29. August 1850.

Z. 1665. (1)

Nr. 3381.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Daselbe habe über Ansuchen des Hrn. Andrá Petrovič aus Pokajise, in die executive Feilbietung der dem Hrn. Andrá Perko in Bresovica Nr. 12 gehörigen, auf 123 fl. geschätzten Fahrnisse und der auf 2047 fl. 15 kr. geschätzten Halbhube, sub Nr. 188 im Grundbuche von Freudenthal verzeichnet, wegen dem Erstern schuldigen 103 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Veräußerung der Fahrnisse zwei Termine, auf den 30. September und 14. October 1850, und zur Veräußerung der Halbhube drei Termine, auf den 30. September, 31. October und 1. December 1850, jedesmal 10 Uhr früh im Hause des Executen mit dem Beisage bestimmt, daß die Fahrnisse nur bei der zweiten Licitation, die Realität aber nur bei der dritten Licitation unter dem Schätzungswerte losgeschlagen werden möchte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen liegen in den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hiergerichts bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. Juli 1850.

Z. 1658. (1)

Nr. 3305.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Schneider schizh von Feistritz, in die executive Feilbietung der dem Andreas Novak von Grafenbrunn gehörigen, gerichtlich auf 1531 fl. 40 kr. bewertheten Realitäten wegen aus dem w. a. Versteig. vom 8. Juni 1849, Z. 238, schuldigen 470 fl. 27 kr., und des Schätzungsprotocolls vom 1. August 1850, zugest. 1. August 1850, Z. 3054 gewilliget, hiezu die Tagesungen auf den 3. October, 2. November und 3. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß dieselben nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, wozu Kauflustige erscheinen mögen.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 6. August 1850.

Z. 1651. (2)

Nr. 908.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Damillo von Triest, in Vertretung des Hrn. Anton Mahorčič von hier, gegen Hrn. Gregor Kolbič von hier, wegen eines schuldigen Wechselbetrages pr. 1187 fl. 4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegenständlichen, im Schätzungsprotocoll vom 27. April l. J. auf 148 fl. 8 kr. bewertheten Mobilars gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagesungen auf den 14. und den 28. September l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr in der Gradisca-Vorstadt H. Nr. 20 angeordnet. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhang in die Kenntniß gesetzt werden, daß die geschätzten Gegenstände bei der ersten Feilbietung um oder über, bei der letzten Feilbietung aber auch unter ihrem Schätzungswerte gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach am 22. August 1850.

Z. 1653. (2)

Nr. 6565.

E d i c t.

Im Nachtrage zum dießfälligen Edicte vom 31. Mai 1850, Z. 4130, womit der executive Verkauf der Johann Repar'schen Subrealität bekannt gegeben wurde, wird den Tabular, Gläubigern, Johann und Andreas Repar erinnert, daß man zur Verwahrung ihrer Rechte ihnen den Hrn. Dr. Dvjiac als Curator bestellt, und ihm die dießfälligen Rubriken zugefertigt habe.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs den 29. August 1850.